



An das  
Präsidium des Nationalrates  
c/o Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring  
1017 Wien

*J. Labinger*

Datum: Wien, 10. Mai 1999  
Zeichen: SK 88/Dr.Ha-gm  
Bearbeiter: Mag. Martin Hoffer  
Telefon: 711 99-1281  
Telefax: 711 99-1259

**Entwurf einer Bundesstraßengesetznovelle 1999;  
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten  
GZl. 808.110/5-VI/11-99;  
Stellungnahme des ÖAMTC**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermittelt der ÖAMTC seine oben genannte Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Hugo Hauptfleisch*  
Dr. Hugo Hauptfleisch  
Hauptabteilungsleiter  
Rechtsdienste

Beilagen erwähnt

juristische  
Kurzanskünfte  
Tel (0222) 19903

Tel (0222) 19903





**STELLUNGNAHME**  
**des ÖAMTC**  
**zum Entwurf einer Änderung des Bundesstraßengesetzes**  
**(BStG Nov 1999)**

**A. Allgemeines:**

Der Schwerpunkt der ÖAMTC-Stellungnahme befaßt sich mit der beabsichtigten Aufweichung des bisherigen strengen Werbeverbotes. Aus Gründen der Verkehrssicherheit können wir diesem Vorhaben nicht zustimmen, Zustände wie bei unserem südlichen Nachbarn, bei dem die Autobahnen oft mit einem Wald von Werbeplakaten zugepflastert sind, sollten genug abschreckende Wirkung haben.

Gleichzeitig wollen wir jedoch auch darauf hinweisen, daß wir schon vor Jahren gesetzliche Grundlagen für einen modernen Ausbaustandard unserer Autobahnen verlangt haben. Auf diesem Sektor gibt es zwar in der Praxis Verbesserungen, jedoch noch immer keine Normen, die verbindlich einzuhalten wären.

Als Beispiele hierfür seien – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – genannt:

- Die Breite von Fahrstreifen bzw Pannestreifen,
- die Einrichtung und Absicherung von Autobahnbaustellen,
- ein generelles Verbot von „Direktausfahrten“ (ohne Beschleunigungsstreifen bzw mit Stopptafel) aus Parkplätzen und dgl,
- die Beleuchtungspflicht für Ein- und Ausfahrten mit hoher Verkehrsbelastung bzw überdurchschnittlicher Unfallhäufigkeit (mit ausreichender Übergangsfrist).

Legistisch wären unsere Forderungen entweder durch die Verbindlicherklärung entsprechender RVS (unter Einbeziehung von Kraftfahrervertretern auf den neuesten Stand zu bringen) oder durch entsprechende Verordnungen umzusetzen.

**B. Stellungnahme zu den Vorschlägen im einzelnen:**

**zu Z. 4. (§ 4a, Entfall der Zustimmung der Bundesregierung für bestimmte Bauvorhaben):**

Der Entfall des Erfordernisses einer Zustimmung der Bundesregierung zu Neubau- und Umbauprojekten durch Übertragung der Aufgabe des Netzschlusses an die ASFINAG wird im Sinne der zu erwartenden Verfahrensbeschleunigung begrüßt.

**zu Z. 7. (§ 8 Abs 2, Straßenbaulast):**

Nur formal wäre es richtig, die Zweckwidmung der Einnahmen aus der Mineralölsteuer auch aus diesem Gesetz zu streichen. Aus heutiger Sicht war es jedoch sicher nicht zu verantworten, die Zweckwidmung seinerzeit aufzuheben, weil nunmehr immer weniger Geldmittel für den Bau und die Erhaltung unserer Autobahnen und Bundesstraßen zur Verfügung stehen. So gibt vor allem der Zustand der Westautobahn und die prognostizierte lange Sanierungsdauer Anlaß zur echten Besorgnis. Müßten mit den Einnahmen aus der Mineralölsteuer nicht Budgetlöcher gestopft werden, stünde genügend Geld für den Straßenbau zur Verfügung.

**zu Z. 8. (§ 9 Abs 1 lit c, Straßenbaulast in Ortsgebieten):**

Die Übertragung der Errichtungs- und Erhaltungsaufwendungen von dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßenflächen (hier ausdrücklich genannt: Busspuren) an die Gemeinde begrüßt der ÖAMTC im Sinne der allseits geforderten „Kostenwahrheit“. Allerdings sollen Busspuren auf Bundesstraßen in Hinblick auf deren Zweckwidmung als leistungsfähige Durchzugsstraßen nur in Ausnahmefällen errichtet werden.

**zu Z. 10. (§ 10 Abs 1, Beiträge von Unternehmen):**

Die schon bisher verwendeten unbestimmten Begriffe werden durch weitere („Häufigkeit der Benützung“) ergänzt. Um zu verhindern, daß dadurch nicht gerechtfertigte Kostenbelastungen gegenüber Unternehmen begründet werden, sollte ausdrücklich festgehalten werden, daß die jeweiligen Mehrkosten im Einzelfall nachzuweisen sind.

**zu Z. 12. (§ 14, Bundesstraßenplanungsaufsicht, Hinterlegung der Planungsunterlagen):**

Die Hinterlegung zur Einsichtnahme in der Gemeinde für sechs Wochen wird im Interesse der Einbringung von Bürgerinteressen in das Planungsverfahren begrüßt.

**zu Z. 18. (§ 25: Werbetafeln im Abstand von 100 Metern zur Autobahn):**

Der ÖAMTC kann die Bestrebungen der Werbewirtschaft nachvollziehen, besonders dicht befahrene Straßen und damit eine sehr hohe Zahl von anzusprechenden Kunden zur Werbung heranzuziehen. Das bisher gem. § 25 BStG bestehende Werbeverbot innerhalb von 100 Metern neben der Autobahn stellt in diesem Sinne ein großes Hindernis dar.

Autobahnen und (zumindest zum Teil) Autostraßen gelten allerdings als die sichersten Verkehrswege im Freilandbereich. Dazu leistet auch die Freiheit von Werbetafeln einen essentiellen Beitrag. Ein Abgehen von diesem Grundsatz wäre ein Eröffnen eines zusätz-



lichen Gefahrenpotentials durch zu erwartende intensive Ablenkung vom Verkehrsgeschehen.

Der ÖAMTC vermutet - nicht zuletzt aufgrund eindeutiger Hinweise in den Erläuterungen-, daß durch die beabsichtigte Streichung des Verbots der Werbung unter gleichzeitiger Begründung einer Bewilligungspflicht nicht bloß eine bestehende Normenkonkurrenz mit der StVO ausgeräumt werden soll sondern schrittweise auch § 84 Abs 3 StVO zur Disposition gestellt werden soll.

Bestrebungen, die somit eine Liberalisierung der Werbetätigkeit mit Wirkung auf Autobahnen und andere Flächen des hochrangigen Straßennetzes zur Folge haben sollen, werden daher im Interesse der obigen Ausführungen massiv abgelehnt.

Kein Einwand würde hingegen erhoben, wenn lediglich die durch die 19. StVO Novelle eingeführte Ausnahme hinsichtlich der Rückseite von „Geisterfahrerwarntafeln“ bundestraßenrechtlich legalisiert werden sollte. Für eine solche Maßnahme besteht nach Meinung des ÖAMTC ohnehin legislatischer Handlungsbedarf.

Während § 84 Abs 3 StVO Werbungen neben einer Bundesstraße nur dann unterbindet, wenn die Werbefläche selbst sich außerhalb des Ortsgebietes befindet, verbietet § 25 BStG (bzw. soll unter Bewilligungspflicht stellen) Werbungen innerhalb von 100 Metern neben einer Autobahn, ohne Rücksicht darauf, ob dies Ortsgebiet oder Freiland ist. Mit anderen Worten, Werbungen entlang einer Autobahn, an die Ortsgebiet angrenzt, ist nur gem § 25 BStG unzulässig bzw. bewilligungspflichtig.

Der ÖAMTC verlangt in diesem Sinne, daß die Bestimmungen der StVO und des BStG im zweckmäßigen Umfang harmonisiert werden und das Verbot der Werbung entlang von Autobahnen und Freilandstraßen weiterhin im Interesse der Verkehrssicherheit so weit unterbunden wird, als dieses Vorhaben nicht einem vordringlichen Interesse der Straßenbenützer dient oder für diese von erheblichem Interesse (§ 84 Abs 3 StVO) ist. Dabei ist an die Verhinderung einer „Beeinträchtigung des Straßenverkehrs“ ein strenger Maßstab zu legen.

Die Zustimmung der Bundesstraßenverwaltung gem. § 25 BStG sollte im Anlaßfall noch vor Erlassung eines Bewilligungsbescheides mit der zur Entscheidung für das jeweilige Straßenstück zuständigen Behörde abgestimmt werden (Verfahrenskonzentration).

### **C. Zu den Projekten im einzelnen:**

#### **1. Einbindung A3-A2 in Guntramsdorf:**

Der vorgesehenen weiteren Einmündung der A 3 in die A 2 bei Guntramsdorf kann der ÖAMTC nicht zustimmen. Die Südostautobahn muß direkt in einen Autobahnring südlich von Wien eingebunden werden. Nur wenn in Guntramsdorf ein Vollanschluß errichtet wird, wird in weiterer Folge eine telematische Verkehrslenkung mit rechtzeitiger Ableitung der Verkehrsströme etwa zum Flughafen oder nach Ungarn ermöglicht.

#### **2. Nordumfahrung Wien:**

Der derzeitige Planungsstand bei der Wiener Nordumfahrung unter Einbeziehung einer Durchquerung der Lobau erscheint dem ÖAMTC sehr unrealistisch. Unseres Erachtens sollten sich die Überlegungen betreffend den Netzschluß auf die sechste Donaubrücke und die Verbindung mit der A 22 bei Kaisermühlen konzentrieren.

#### **3. Donaubrücke Korneuburg:**

Zu einem solchen Netzschluß gehört unseres Erachtens auch die Wiederaufnahme der Donaubrücke bei Korneuburg in die Projektliste. Sie fehlt derzeit leider völlig.

#### **4. Fernstraße Marchfeld-Bratislava:**

Im Planungskonzept fehlt uns eine leistungsfähige Fernstraße über das Marchfeld nach Bratislava. Wir geben zu bedenken, daß die "Spange Kittsee" zwischen A 4 bei Parndorf und der Grenze in Kittsee längerfristig zur Bewältigung der Verkehrsströme nicht ausreichen wird.

*Wien, am 7.5.1999*

*Mag. Martin Hoffer/Willy Matzke/Dr. Hugo Haupfleisch*